



STADT OELDE

Umweltbericht

**zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans und
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113
„Bergelerweg - Versorgungsfläche Photovoltaik“**

als Teil II der Begründung

Entwurf, September 2013

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht

(Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalt und Ziele der Bauleitpläne - Kurzdarstellung
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
 - 4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**
 - 5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung
 - 5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
- 6. Planungsalternativen**
- 7. Zusätzliche Angaben**
- 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**
- 9. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts**

Teil II: Umweltbericht

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan oder zu einem (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind im sog. „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung; Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB dargelegt. Die Kommune legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der vorliegende Umweltbericht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans und zur parallel erfolgenden Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 113 „Bergelerweg - Versorgungsfläche Photovoltaik“ wurde auf Grundlage der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der § 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren und in der Objektplanung werden aufgenommen.

Zwischen einzelnen Schutzgütern bestehen aufgrund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalt und Ziele der 17. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 113 - Kurzdarstellung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 113 „Bergelerweg - Versorgungsfläche Photovoltaik“ liegt ca. 1,0 km südöstlich vom Siedlungsrand der Stadt Oelde. Er umfasst insgesamt ca. 6,8 ha und liegt im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich. Innerhalb des Geltungsbereichs selber bestehen zu annähernd gleichen Teilen intensiv genutzte Ackerflächen sowie Weideflächen. Im südwestlicher Richtung grenzt unmittelbar die freie Strecke der Autobahn A 2 an. Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist mit dem des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 113 identisch, lediglich eine mit ca. 0,17 ha vergleichsweise kleine, bestehende Waldfläche im Ostteil ist von der 17. FNP-Änderung nicht erfasst. In der 17. FNP-Änderung wird die bisherige Darstellung einer *Fläche für die Landwirtschaft* in *Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien (EE) - Photovoltaikanlagen* - umgewandelt. Das Gelände ist vom Bergelerweg aus zu erschließen und in die örtlichen Netze der Ver- und Entsorgung einzubinden.

Wesentliches Planungsziel der Bauleitpläne ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im unmittelbaren nordwestlichen Randbereich der Autobahn A2 auf einer Länge von ca. 630 m und in einer Tiefe von ca. 110 m. Die betroffenen Flächen sind bereits entlang der A 2 eingegrünt.

Planungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die städtebauliche und landschaftsplanerische Einbindung in das Umfeld sichern. So soll z.B. die südöstlich vorhandene Eingrünung auf den verbleibenden Seiten zur Einbindung in den Landschaftsraum fortgeführt werden. Dem gleichen Ziel dient die Begrenzung der zulässigen baulichen Höhen der Photovoltaikanlagen.

Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf Teil I Begründung jeweils zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113 „Bergelerweg - Versorgungsfläche Photovoltaik“ verwiesen.

Nach Abstimmung der Planinhalte und Sammlung der weiteren Abwägungsgrundlagen in den frühzeitigen Verfahrensschritten gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB wird der Umweltbericht zum Entwurf gemäß § 3(2) BauGB weiter ausgearbeitet.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht einzuhalten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im vorliegenden Plangebiet bzw. im ggf. bedeutsamen Umfeld vorrangig folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen von konkreter Bedeutung:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Belange des Immissionsschutzes sind auf Basis des BImSchG zu prüfen. Hervorzuheben ist § 50 (Planung) BImSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in die Prüfung einzubeziehen, insbesondere: TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV). 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorhabenbezogene Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage / keine relevanten Immissionen durch Lärm, Gerüche, Staub, Erschütterungen etc. aufgrund der Nutzung für das Umfeld und auf die Nutzung durch das Umfeld zu erwarten / aufgrund der Ergebnisse eines Blendgutachtens ggf. Treffen geeigneter Festsetzung zur Vermeidung von Lichtreflexionen auf die A 2
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Festlegungen.</i></p>	

Landesentwicklungsplan LEP NRW - <i>Freiraum</i> überlagert mit <i>Gebieten für den Schutz der Natur</i>	
Regionalplan Münsterland - Die Örtlichkeit wird als <i>Freiraum, Agrarbereich</i> dargestellt. Der derzeit in Bearbeitung befindliche Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland stellt den östlichen Teil als <i>Bereich zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung</i> dar, der bisherige <i>Bereich zum Schutz der Natur</i> entfällt. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Überarbeitung des Regionalplans sind die in Aufstellung befindlichen Ziele derzeit noch abwägbare Grundsätze der Raumordnung.	- Einbindung des Vorhabens in den Landschaftsraum durch vorhabenbezogene Planung einer Photovoltaikanlage und Festsetzung von zulässigen Anlagenhöhen und Eingrünungsmaßnahmen.
Der Regionalplan Münsterland befindet sich derzeit in Aufstellung (Stand: Entwurf). Ohne eine entsprechende Abwägung zugunsten des geplanten Vorhabens, sind in der vorliegenden Örtlichkeit Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zulässig. Eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Zielen der Regionalplanung wurde von der Bezirksregierung mitgeteilt. <i>Im Ergebnis keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Festlegungen.</i>	
Landschaftsplan - Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsplans.	- <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
<i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen.</i>	
Flächennutzungsplan der Stadt Oelde - <i>Fläche für die Landwirtschaft</i>	- Änderung der Entwicklungsabsicht hin zu einer <i>Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung. Erneuerbare Energien (EE)</i> - <i>Photovoltaik</i> - in der parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113 durchgeführten 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde
<i>Im Ergebnis keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen.</i>	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) allgemein - § 1 BNatSchG: Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen.	- Nutzung einer durch Lärm und Abgase beeinträchtigten Acker- und Weidefläche im Randbereich der Autobahn A 2

<ul style="list-style-type: none"> - § 18 BNatSchG und § 1a(3) BauGB: Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. § 18 BNatSchG und die § 1 bis § 2a BauGB regeln i.Ü. insgesamt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und der Bauleitplanung. Die naturschutzfachliche Rahmengesetzgebung des Bundes wird durch das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen konkretisiert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a(3) BauGB auf Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung.
<ul style="list-style-type: none"> - § 19 und § 44 BNatSchG: Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotop zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach der Handlungsempfehlung der zuständigen Ministerien.
<p><i>Bisher keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.</i></p>	
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) Schutzgebiete und Schutzobjekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Kein Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Plangebiet und im näheren Umfeld.</i> - <i>Kein Naturschutzgebiet (NSG) im Plangebiet, jedoch im näheren Umfeld ca. 1.500 m südwestlich vom Plangebiet das NSG Bergeler Wald (WAF-017). Es handelt sich um großflächigen, zusammenhängenden, landesweit bedeutenden Waldkomplex.</i> - <i>Kein FFH-Gebiet im Plangebiet, jedoch im näheren Umfeld ca. 1.500 m südwestlich vom Plangebiet weitgehend deckungsgleich mit dem NSG Bergeler Wald das FFH-Gebiet Bergeler Wald (DE 4114-301).</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Kein EU-Vogelschutzgebiet im Plangebiet und im näheren Umfeld.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Ein geschütztes Biotop liegt unmittelbar südlich der Trasse der A 2 und damit ca. 50 m zum Plangebiet (Waldgebiet östlich Bergeler Wald, BK-4115-0246). Es handelt sich zum einen heterogenen Waldkomplex. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das geschützte Biotop ist durch die Trasse der Autobahn A 2 vom Plangebiet getrennt. Auswirkungen der Planung auf das Biotop sind daher nicht erkennbar. - <i>Im Ergebnis keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele.</i></p>	

<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzklausel nach § 1a(2) BauGB i.V.m. §§ 1ff BBodSchG ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Planung trägt mit der Nutzung dieser durch Lärm und Abgase der A 2 vorbelasteten Acker- und Weidefläche der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen (hier Sonneneinstrahlung) dem Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung.
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele</i></p>	
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen des bzgl. Hochwasserschutz sowie Gewässerschutz, Gewässerunterhaltung und zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen. Nach § 51a Landeswassergesetz NRW besteht die allgemeine Pflicht, Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochwasserschutz, Gewässer und Gewässerunterhaltung sind nicht betroffen. - Hinsichtlich der Behandlung von Niederschlagswasser ergibt sich zum Bestand keine Veränderung. - Schutzwasser fällt bei der angestrebten Nutzung nicht an.
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele.</i></p>	

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des für die Planung relevanten Umweltzustands und der eventuellen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1ff. BauGB.

3.1 Schutzgut Mensch

Die betroffenen Flächen sind Bestandteil des landwirtschaftlich geprägten Außenbereichs. Im Umfeld der räumlich deckungsgleichen Geltungsbereiche der 17. FNP-Änderung und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113 verläuft im Nordwesten parallel zur A 2 in einem Abstand zwischen rd. 150 bis 270 m mit einigen Windungen der Bergelerweg. Zwischen diesem ca. 3 m breiten Wirtschaftsweg und der Trasse der A 2 liegen vereinzelt Hofstellen sowie Acker- und Weideflächen. Nordwestlich sowie südlich der Hofstelle Nordhues grenzen die vorliegenden Plangebiete unmittelbar an das Flurstück der A 2. Im nordwestlichen Teil der Geltungsbereiche sind derzeit intensiv genutzte Ackerflächen vorzufinden und im nordöstlichen Teil vorrangig Weideflächen. Auf den Weideflächen stocken vereinzelt Gehölze. Insgesamt ist der Bereich nordwestlich der Autobahn durch überwiegend strukturarme und großflächige landwirtschaftliche Intensivnutzungen gekennzeichnet.

Die städtebauliche Situation im Umfeld des Plangebiets ist deutlich vorbelastet durch die Trasse der Autobahn und dem dortigen Verkehr, zumal die A 2 gegenüber dem Plangebiet teilweise in der Dammlage verläuft. Die Randbereiche dieser Fernstraße werden beeinflusst durch Lärm und Abgase. Straßenbegleitende Lärmschutzwände oder -wälle sind hier nicht vorhanden. Südlich der Autobahn folgen ausgedehnte, zumeist bewaldete Flächen des Bergelerbergs. Darüber hinaus liegen auch keine Erkenntnisse über sonstige relevante Immissionen für die vorliegende Planung, wie z.B. Gerüche, Staub oder Erschütterungen, vor. Im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung des Kraftfahrzeugverkehrs auf der Autobahn A 2, wurde zur Vermeidung von direkten oder gestreuten Sonnenreflektionen und Blendwirkungen durch die geplante Photovoltaikanlage im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im Mai 2013 ein Blendgutachten erstellt.

Eine Erholungsfunktion des Plangebiets selbst ist trotz der umgebenden Landschaftsstrukturen durch die unmittelbaren Auswirkungen sowie die Trennwirkung der A 2 stark beeinträchtigt. Fuß- bzw. radläufige Querungen sind nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung der Erholungseignung durch die Planung selber ist nicht gegeben, da sich diese in bestehende Grünstrukturen einfügt und diese durchgängig im Randbereich fortführt.

Lage und Rahmenbedingungen des Plangebiets werden unter Umweltgesichtspunkten zum Schutzgut Mensch insgesamt als gut geeignet für das Planungsziel bewertet. Gegebenenfalls problematische umweltrelevante Fragestellungen sind in Bezug auf die vorliegende Planung bisher nicht erkennbar.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften,

Arten und die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Die örtlichen Verhältnisse sind oben bereits beschrieben. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder im Biotopkataster NRW¹ geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt. Die Freiflächen im Plangebiet und die angrenzenden Laubgehölze stellen jedoch Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie Nahrungs- und Jagdbereich für einige Tierarten dar. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

Im Zuge der Planaufstellung ist zu betrachten, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört werden kann (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG).

In der Stufe I der artenschutzrechtlichen Prüfung (Vorprüfung: planungsrelevante Arten, Wirkfaktoren) wurde die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW² zugrunde gelegt. Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter). Für jedes Messtischblatt (MTB/TK 25) kann das Artenvorkommen abgefragt werden. Die Abfrage kann durch Eingrenzung auf übergeordnete Lebensraumtypen in gewissem Rahmen differenziert werden. Daraus können sich Anhaltspunkte für das jeweilige Artenvorkommen innerhalb des Plangebiets ergeben.

Nach dieser Liste sind nach Abfrage für das Messtischblatt 4115 (Rheda-Wiedenbrück) in den Lebensraumtypen Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Magerwiesen und -weiden sowie Fettwiesen und -weiden 10 Fledermausarten, 27 Vogelarten sowie zwei Amphibienarten aufgeführt. Es handelt sich im Einzelnen um die folgenden Arten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand G = gut, U = unzureichend, S = schlecht
Säugetiere		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G

¹ „Schutzwürdige Biotope“ in NRW (BK), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), 2008

² Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G

Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	G
Accipiter nisus	Sperber	G
Alauda arvensis	Feldlerche	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	G-
Ardea cinerea	Graureiher	G
Asio otus	Waldohreule	G
Athene noctua	Steinkauz	G
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	G-
Dryobates minor	Kleinspecht	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Falco subbuteo	Baumfalke	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	G-
Locustella naevia	Feldschwirl	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G
Milvus milvus	Rotmilan	S
Oriolus oriolus	Pirol	U-
Perdix perdix	Rebhuhn	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U-
Riparia riparia	Uferschwalbe	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	U-
Strix aluco	Waldkauz	G
Tyto alba	Schleiereule	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	G

Amphibien		
Hyla arborea	Laubfrosch	U-
Triturus cristatus	Kammolch	

Das vom LANUV entwickelte System stellt allerdings übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Falle über das Vorkommen im Plangebiet reicht. Außerdem wird für Arten mit einem guten Erhaltungszustand angenommen, dass aufgrund der weiten Verbreitung der Art keine erhebliche Störung der Population nach § 44(1) BNatSchG durch die Planung ausgelöst wird. Nach der Messtischblatt-Abfrage verbleiben 11 Arten mit einem ungünstig/unzureichenden und eine Art in einem ungünstig/schlechten Erhaltungszustand.

Durch die Planung könnte es insbesondere durch die Überdeckung der betroffenen Acker- und Weideflächen mit aufgeständerten, feststehenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen kommen (Wirkfaktoren).

Zu beachtende Naturschutzgebiete (NSG) oder Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind im näheren Umfeld nicht bekannt. Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Plangebiet oder in relevanter Nähe nicht vorhanden.

In der Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung (Vertiefende Prüfung der Verbotsstatbestände: Vermeidung, Risikomanagement) wurde im Frühjahr 2013 eine avifaunistische Einschätzung zum Eingriffsvorhaben erarbeitet³. Im Untersuchungsraum konnten insgesamt 14 Vogelarten nachgewiesen werden. Elf dieser Arten traten als Brutvogel, drei als Nahrungsgast auf. In NRW als planungsrelevant bezeichnet ist der im Plangebiet als Nahrungsgast nachgewiesene Mäusebussard (*Buteo buteo*), der nach dem Bundesnaturschutzgesetz eine streng geschützte und europaweit intensiv zu schützende Art ist. Nach MUNLV (2008) befindet sich diese Art in der hier betroffenen atlantischen Region von NRW jedoch in einem günstigen Erhaltungszustand. Da zudem durch die vorliegende Planung lediglich ein kleiner Teil des Nahrungshabitats verloren geht und sich im örtlichen Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten befinden, werden keine relevanten Auswirkungen erwartet.

Der Haussperling als Brutvogel (*Passer domesticus*) und die Bachstelze als Nahrungsgast (*Motacilla alba*) sind auf der regionalen Vorwarnliste der Westfälischen Bucht, der Vorwarnliste von NRW sowie in NRW mit der höchsten Trendgefährdungsstufe (TG 1) aufgeführt. Der Haussperling ist zudem auf der Vorwarnliste von Deutschland vermerkt. Gleichwohl werden auch für diese Arten aufgrund der Projektplanung sowie der örtlichen Gegebenheiten keine gravierenden negativen Auswirkungen erwartet.

3.3 Schutzgut Boden

Im nordwestlichen Teil des Plangebiets steht gemäß Bodenkarte NRW⁴ Gley-Braunerde, stellenweise Gley-Pseudogley an (gB7). Diese Böden weisen eine mittlere Wasserdurchlässigkeit und Grundwasserstände von 8 - 13 dm, z.T. von 13 -20 dm unter Flur auf. Im südöstlichen Teil des Plangebiets steht Pseudogley an (S22). Dieser Boden weist eine sehr geringe bis geringe Wasserdurchlässigkeit auf, in Unterhanglagen zum Teil mit starker Staunässe bis in den Oberboden.

Die Kriterien⁵ der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen treffen auf die vorliegenden Böden nicht zu.

Zukünftig findet in den betroffenen westlichen Teilbereichen des Plangebiets keine intensive, ackerbauliche Nutzung mehr statt, die Oberfläche wird lediglich zum Aufstellen der Modulstische überbaut, jedoch nur im Bereich der Modulfüße versiegelt. Gleiches gilt für die im östlichen Teilbereich betroffenen Weideflächen.

Der Stadt sind im Plangebiet keine Altlasten oder Kampfmittelvorkommen bekannt. Bei Baumaßnahmen ist jedoch grundsätzlich auf Auffälligkeiten im Erdreich besonders zu achten.

³ „Avifaunistische Einschätzung zum Eingriffsvorhaben Photovoltaik Bergeler Weg in Oelde“, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung Hadasch-Meier-Starrach GbR, Herford, Mai 2013

⁴ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück; Krefeld 1989

⁵ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW; Krefeld 2004

In dem Bereich zwischen der Südspitze der Hofstelle Nordhues und der A 2 und damit innerhalb des Plangebiets liegen vier verschiedene, ehemalige Schächte bzw. Stollen. Im Hinblick auf die angestrebten Photovoltaikanlagen ist nach derzeitigem Kenntnisstand mit bergbaulichen Nachwirkungen auf das Plangebiet sowie den vorgesehenen Nutzungszweck nicht zu rechnen. Mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten sind bisher nicht bekannt.

3.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst sind keine Gewässer vorhanden. Im näheren Umfeld bestehen offene Gräben, die zu dem im Norden liegenden Bergeler Bach führen. Gewässer werden durch die Planung im Vergleich zum Bestand nicht relevant berührt, erhebliche Beeinträchtigungen sind bisher nicht erkennbar.

Vorbelastungen können ggf. durch bestehende, intensive Ackernutzungen bestehen (Eintrag von Sand, Staub; Dünger-/Pestizideintrag etc.), Vorbelastungen durch Altlasten sind nicht bekannt. Grundwassernutzungen sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Das Plangebiet liegt weder innerhalb eines Wasserschutzgebiets, noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima im Raum Oelde ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Das Plangebiet liegt im Randbereich zwischen den Siedlungsklimatopen in mäßig bebauten Gebieten und den Klimabedingungen der freien Landschaft. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Oelde liegen nicht vor.

Das Plangebiet und sein Umfeld sind vor allem geprägt durch die unmittelbaren verkehrlichen Einflüsse der Autobahn A 2. Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung von Bedeutung sein. Diese Frage wird auf Grundlage von bisher vorliegenden Erkenntnissen und vor dem Hintergrund der meteorologischen Gegebenheiten aufgrund der angestrebten Nutzung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht als relevant angesehen.

Sonstige zu berücksichtigende Vorbelastungen sind bisher nicht bekannt. Besondere Probleme, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten, werden derzeit nicht gesehen.

3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel des Schutzguts Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Die betroffenen Flächen liegen im Außenbereich mit seiner ländlich geprägten Kulturlandschaft. Diese weist, nordwestlich der Trasse der A 2 im direkten Umfeld des

Plangebiets noch die regionaltypische kleinteilige zumeist ackerbaulich genutzte Struktur auf. Zur A 2 ist der Böschungsbereich durch standortheimische, frei wachsende Gehölzhecken i.W. eingefasst.

Südlich zum Plangebiet liegt in ca. 50 m das im Biotopkataster NRW verzeichnete *Waldgebiet östlich Bergeler Wald*. Hier stockt auf dem vorwiegend welligen, zum Teil auch steil nach Norden abfallenden Sandmergelrücken als Teil der Beckumer Berge nördlich von Stromberg ein heterogener Waldkomplex. Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung großflächiger, reichstrukturierter Laubwälder, Kleingewässer sowie Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Bäche mit Quellbereichen als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Dieser Bereich ist jedoch durch die stark von Kraftfahrzeugen in Anspruch genommenen Trasse der A 2 deutlich getrennt. Hinsichtlich der landschaftlichen Prägung bestehen die oben genannten Unterschiede zwischen zumeist Ackernutzungen und Wald.

Zur Erholungsfunktion der Landschaft im Plangebiet und dem Umfeld wird auf Kapitel 3.1 verwiesen. Fuß- und Radwege werden durch die Planung nicht tangiert.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht bekannt. Am nördlichen Rand des Bergelerwegs, vom Plangebiet durch die Hofstelle Nordhues getrennt, befindet sich ein als Baudenkmal eingetragener Bildstock. Weitere Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im nahen Umfeld nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine weiteren besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind.

Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im folgenden Abschnitt wird - jeweils schutzgutbezogen - die Entwicklung des Umweltzustands bei einer Realisierung der Planung beschrieben. Die Auswirkungen stehen in komplexer Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Wasser sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch die vorliegenden Planungen unmittelbar betroffen als Eigentümer, Nachbar, der eine Veränderung in seinem bisherigen Wohnumfeld erfährt oder als jemand, der auf der A 2 sowie dem Bergelerweg das Plangebiet passiert. Erhebliche Auswirkungen sind hier diesbezüglich jedoch nicht erkennbar.

b) Ortslage und Naherholung

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird zu einigen Jahreszeiten auch aus der angrenzenden freien Landschaft einsehbar sein. Durch den Grünbestand im Umfeld vermindert sich jedoch der einsehbare Bereich, bislang vorrangig aus dem südöstlichen Bereich der A 2. Durch eine im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte lückenlose, frei wachsende Heckenpflanzung an den verbleibenden Seiten werden auch die übrigen Bereiche der geplanten Anlagen in die umgebende Landschaft eingebunden.

c) Immissionsschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden außerhalb des Zeitraums der Errichtung der Photovoltaikanlagen keine Lärmemissionen auf umgebende schutzwürdige Nutzungen erwartet. Die elektromagnetische Strahlung der Module ist so gering, dass sie als nicht erheblich eingestuft wird. Um eine mögliche Gefährdung des Kraftfahrzeugverkehrs auf der Autobahn A 2 durch direkte oder gestreute Sonnenreflexionen und Blendwirkungen der geplanten Photovoltaikanlage auszuschließen, wurde ein Blendgutachten erstellt⁶. Dies kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer Ausrichtung der vorgesehenen Solarmodule von 185° Südsüdost, einer Neigung von 25° sowie einer maximalen Höhe von ca. 2,30 m über gewachsenem Gelände keine relevanten Störungen der A 2 zu erwarten sind. Die Anlagenplanung berücksichtigt diese Werte. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden insgesamt keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Belange des Immissionsschutzes gesehen.

d) Hochwasserschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind vor dem Hintergrund der bestehenden Rahmenbedingungen keine erheblichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Hochwasserschutz zu erwarten.

⁶ „Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Nordhues Oelde“, Ingenieurbüro Teichelmann, Fürth, Mai 2013

e) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen auf Fragen der Abfallwirtschaft gesehen.

Klärungen und Konkretisierungen zur Einspeisung der hier erzeugten Energie erfolgt im Zuge des Planverfahrens. Vorgespräche mit der Energieversorgung Oelde GmbH hat der Vorhabenträger seit Anfang 2012 geführt, eine Einspeisungszusage bis zum 31.03.2013 liegt vor und soll auf Antrag des Vorhabenträgers verlängert werden.

Der in Privatbesitz befindliche Mast für funk- und fernmeldetechnische Anlagen, derzeit verpachtet für die Anbringung von Einrichtungen der Telekommunikation, hat Bestandschutz. Gründe für eine gestalterische oder nutzungsbedingte Änderung der Situation sind nicht erkennbar.

Belange der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung sind für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht erkennbar bzw. relevant.

Negative Umweltauswirkungen hinsichtlich des Immissionsschutzes sind somit nicht zu erwarten.

4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Mit der Planung ist insbesondere durch die Überdeckung der betroffenen Acker- und Weideflächen mit aufgeständerten, feststehenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Änderung gegenüber der jetzigen Situation zu erwarten (Wirkfaktoren).

Hiermit verbunden kommt es zu einem bedingten Verlust der bisherigen Freifläche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Es ist nach bisherigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten in die allseitig unmittelbar angrenzenden freien Landschaftsräume ausweichen können. Das Plangebiet selbst wird aufgrund der im Bereich der Modultische festgesetzten extensiven Grünlandbewirtschaftung durch einige Arten voraussichtlich weiterhin als Nahrungs- und Jagdrevier genutzt werden können. Durch die Eingrünung des Plangebiets mit mindestens 2-reihigen Laubgehölzen auf bisherigen Acker- und Weideflächen werden neue Lebensräume für Tiere geschaffen. Somit stehen im Umfeld und am Rand der überplanten Fläche ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, die umgebenden Landschaftsstrukturen werden durch die Planung nicht berührt.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zudem Minderungsmaßnahmen berücksichtigt. So werden an den bislang offenen Gebietsrändern bereits bestehende Anpflanzungen fortgeführt.

Nach derzeitigem Stand sind somit keine Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG bekannt, die durch die Planung ausgelöst werden. In den umgebenden Nutzungen im Außenbereich bzw. den angrenzenden Gehölzstrukturen werden – abgesehen von der Bauphase – nur geringfügig höhere Störeinflüsse gegenüber der bestehenden Nutzung als Acker- bzw. Weidefläche erwartet. Das Blendgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei den ggf. kritischen Tagzeiten durch die Sonnenreflexionen der Photovoltaik-anlagen keine nennenswerten Belastungen für die lokale Tierwelt zu erwarten sind,

zumal durch die Abstrahlung vorrangig Bereiche der Autobahn betroffen sind (Gutachten Seite 20).

Für die Belange des Vogelschutzes liegt die im Rahmen der Stufe II zur artenschutzrechtlichen Prüfung erstellte und unter Punkt 3.2 bereits behandelte avifaunistische Einschätzung zum Eingriffsvorhaben vom Mai 2013 vor. Auswirkungen auf die Planung werden keine angeführt, da aufgrund der Anlagenplanung sowie der örtlichen Gegebenheiten keine gravierenden negativen Auswirkungen auf die vorzufindenden Arten erwartet werden. Weitere detaillierte faunistische und floristische Kartierungen liegen nicht vor. Die Fachbehörden werden gebeten, andere oder ergänzende Informationen im Planverfahren mitzuteilen.

Unbenommen von den Erfordernissen des Artenschutzes ist die Eingriffsregelung nach dem BauGB im Rahmen des parzellenscharfen Bebauungsplans abzuhandeln.

4.3 Schutzgut Boden

Durch die vorliegende Planung geht die bestehende Acker- und Weidelandfläche dauerhaft verloren, damit verbunden ein Verlust von Bodenfunktionen insbesondere zur Lebensmittelproduktion. Stattdessen wird im Rahmen der vorgesehenen Planung eine nachhaltige Nutzung dieser bereits durch Lärm und Abgase beeinträchtigten Fläche vorbereitet. Zukünftig findet in den betroffenen westlichen Teilbereichen des Plangebiets keine intensive, ackerbauliche Nutzung mehr statt. Die Oberfläche wird lediglich zum Aufstellen der Modultische überbaut und nur im Bereich der Gründungen versiegelt. Hinsichtlich der Art der Überbauung gilt Gleiches für die im östlichen Teilbereich betroffenen Weideflächen. Die Planung wird für sinnvoll und die damit verbundenen Eingriffe in den Boden für vertretbar erachtet.

Die Versiegelung im Rahmen der geplanten Nutzung bedeutet daher keinen vollständigen Verlust als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen und auch nur einen geringen Verlust als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung.

Gleichwohl sind aus Sicht des Schutzguts Boden während der Bauarbeiten ein unnötiges Befahren und die Lagerung von Fremdstoffen etc. auf Flächen im Plangebiet sowie in angrenzenden Bereichen zu vermeiden.

4.4 Schutzgut Wasser

Erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Schutzgut Wasser werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gesehen.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Im Hinblick auf den überörtlichen Klimaschutz führen die geplanten tischartigen Solarmodule zu keiner relevanten zusätzlichen Versiegelung. Die Einspeisung der hier zukünftig erzeugten regenerativen Energie in das öffentliche Stromnetz leistet einen Beitrag zur Energiewende, schont Ressourcen und dient dem Klimaschutz. Durch die vorliegende Planung werden somit die Belange des Klimaschutzes und der Klima-

passung angemessen berücksichtigt. Probleme, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten, werden nach gewärtigem Kenntnisstand nicht gesehen.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Seite der Acker- und Weidenutzungen kann an dem Standort aufgrund der Lage vorrangig unterhalb dem Niveau der Fahrbahn der A 2 sowie einer Ergänzung der in Teilen bereits vorhandenen Eingrünung gut in die bestehende Landschaftsstruktur eingefügt werden. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 113 sind hierzu ergänzend durch festgesetzte Höhendaten und eine ebenfalls festgesetzte Eingrünung an den verbleibenden, bislang offenen Seiten des Plangebiets die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind somit nicht gegeben.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach Kenntnis der Stadt sind durch die vorliegenden Bauleitpläne keine Bau- und Bodendenkmale sowie Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen dieser 17. FNP-Änderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 113 betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf einzelne Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Im Rahmen der vorliegenden Planung betrifft dies z.B. die Schutzgüter

- Tiere/Pflanzen sowie Boden hinsichtlich der Überbauung,
- Boden und Wasser hinsichtlich der großflächigen Versiegelung,
- Landschaft und Mensch (Naherholung) in Bezug auf die Veränderung und Überprägung des Landschaftsraums.

Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind gemäß § 21(1) BNatSchG zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 ist bereits auf entsprechende Maßnahmen sowie auf Minderungsmaßnahmen für den Eingriff in

Natur und Landschaft eingegangen worden. Für den Verlust von Bodenfunktionen insbesondere zur Lebensmittelproduktion ergibt sich an dieser durch Lärm und Abgase der A 2 belasteten Stelle ein Gewinn durch die Erzeugung von Strom aus einer solaren und damit nachhaltigen Energiequelle. Außerhalb der Bauleitplanung können in der Projektplanung und Realisierung weitere zusätzliche Minderungsmaßnahmen eingesetzt werden, wie z.B. die Ausführung einer ggf. erforderlichen Zufahrt mit einer wassergebundenen Decke.

Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Kapitel 4 zeigt, dass durch die Planung in dem überplanten Bereich nach bisherigem Stand keine erheblichen Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt verbleiben, die nicht im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung ausgeglichen werden können. Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach BauGB und nach den §§ 18 bis 21 BNatSchG ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen, in welchem Umfang Eingriffe verursacht oder ermöglicht werden, die die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In den Kapiteln 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen nach gegenwärtigem Planungsstand erläutert und bewertet.

Die Überplanung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113 bereitet die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf bisher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen und somit eine teilweise Überdeckung von offenem Boden durch tischartig aufgestellte Solarmodule vor. Betroffen sind jedoch ausschließlich nicht als besonders schutzwürdig eingestufte Böden.

Daneben sind aufgrund der vorbereiteten Aufstellung von Tischen mit Solarmodulen Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild zu erwarten. Diese werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zu Maximalhöhen und zur Ergänzung bereits vorhandener Eingrünungen begrenzt.

Das Umfeld störende Immissionen sind nicht zu erwarten.

Insgesamt werden sich nach heutigem Kenntnisstand die Beeinträchtigungen durch die geplanten Anlagen für die einzelnen Schutzgüter voraussichtlich auf das Plangebiet selbst sowie sein engeres Umfeld beschränken und kein erhebliches Ausmaß annehmen.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern das Planungsziel nicht umgesetzt wird, wird die Fläche voraussichtlich in den jeweils betroffenen Bereichen weiter als Ackerfläche intensiv bewirtschaftet bzw. als

Weidefläche genutzt. Die von den Kraftfahrzeugen der angrenzenden Autobahn A 2 ausgehenden Schadstoffe wirken weiterhin auf diese Flächen ein, was insbesondere bei den ackerbaulich genutzten Flächen Auswirkungen auf den Anbau von Nahrungsmitteln hat.

Trotz der vorgesehenen Ergänzung der vorhandenen Eingrünung wären die Auswirkungen auf das Ortsbild und auf die Belange von Natur und Landschaft ohne die Photovoltaik-Freiflächenanlagen geringer.

Das vorliegende Flächenpotential im Nahbereich der A 2 für Nutzungen auf der Grundlage des Energie-Einspeisungsgesetzes (EEG) müsste an anderer Stelle gedeckt werden. Aber auch an anderen Standorten würden die mit der Planung verursachten Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter erfolgen. Auf eine diesbezüglich sinnvolle Nutzung der aufgrund der allgemeinen Rahmenbedingungen, der erfolgten Untersuchungen sowie der getroffenen Maßnahmen als besonders geeignet erscheinenden Situation am Fuße der A 2, würde verzichtet.

6. Planungsalternativen

a) Standortdiskussion auf Flächennutzungsplanebene

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung umsetzen. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit geringem Konfliktpotential, wie z.B. entlang von Bahn- und Autobahnen entspricht den Zielen der Raumordnung.

Vor dem Hintergrund der gewollten Energiewende hat der Gesetzgeber mit dem EEG schon zur Eindämmung der Landschaftsinanspruchnahme Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die oben genannten Randzonen begrenzt. Es ist also nicht eine unbegrenzte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen geplant. Vergleichbare Alternativflächen zur Aufstellung von Solarmodulen, wie z.B. große Dachflächen, bereits versiegelte (Stellplatz-) Flächen, Siedlungsbrachen, Altstandorte oder Entwicklungsräume im Flächennutzungsplan stehen zurzeit in der Stadt Oelde nicht zur Verfügung. Insgesamt ist festzustellen, dass aufgrund der besonderen Standortgunst unmittelbar an der A 2 und dem damit verbundenen, verringerten Konfliktpotential eine entsprechende Freiflächenanlage platzierbar ist.

b) Ebene Bebauungsplan: Alternativen in der Projekt- bzw. Anlagenplanung

Durch die aufgeständerten starren Modultische, der Begrenzung der GRZ sowie der Begrenzung der baulich zulässigen Höhen ist ein geringer baulicher Eingriff gegeben. Neben dem Aufstellen der zentralen Trafostation werden lediglich für die Modultische Tragegestelle aus Metall in den Boden gerammt. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die o.g. Anlagen sowie die vorgesehenen Einfriedungen (Zäune) problemlos abgebaut und die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Die eingesetzten Materialien sind ggf. neu einzusetzen oder zu verwerten.

Die vorhandene und in Teilbereichen zu ergänzende Eingrünung dient der allseitigen Eingrünung des Vorhabens. Für den Bodenbereich ist eine extensive Bewirtschaftung des Grünlands vorgesehen. Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Zum Boden ist mindestens ein Abstand von 10 cm auszuführen, um so den Durchlass von Kleinsttieren zu ermöglichen. Hierdurch können weitere negative Auswirkungen gemindert oder sogar vermieden werden.

Die Ausrichtung der Solarmodule gewährleistet einen möglichst optimalen Energiegewinn, ohne dabei den fließenden Verkehr auf der Autobahn A 2 durch Blendwirkungen zu beeinträchtigen. Die umfassende Eingrünung trägt dazu bei, die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild zu minimieren.

Aufgrund der dargelegten, insgesamt geringen Auswirkungen auf die Umwelt im Betrieb sowie der problemlosen Rückbaumöglichkeit, sind sinnvolle Alternativen in der Projekt- und Anlagenplanung nicht erkennbar.

7. Zusätzliche Angaben

a) Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage zum BauGB).

Die Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113 sowie zur parallelen 17. Änderung des Flächennutzungsplans wird in folgenden, sich zum Teil überschneidenden, Bearbeitungsstufen durchgeführt:

- Zusammenstellung fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards,
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zur Umweltsituation,
- Überprüfung der Biotopkartierung, Bewertung der Bestandssituation,
- Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Auswertung der Vorentwurfsplanung und der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 BauGB,
- Ermittlung der durch den Plan ermöglichten Eingriffe.

Folgende umweltbezogene Gutachten und Fachprüfungen sind Umweltprüfung, dem Bebauungsplan (Festsetzungen und Begründung) und der Abwägung zugrunde gelegt:

- Blendgutachten (Ingenieurbüro Teichelmann, Fürth, Mai 2013)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung Hadasch-Meier-Starrach GbR, Herford, Mai 2013)

b) Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 113 sowie der 17. FNP-Änderung führen nach gegenwärtigem Kenntnisstand zu überschaubaren Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet und im weiteren Umfeld. Das Schutzgut Klima/Luft und Grundwasser kann hierbei nur allgemein behandelt werden, konkrete ortsbezogene Daten und detaillierte Messmethoden stehen nicht zur Verfügung. Maßgebliche Umweltprobleme oder ein weitergehender Untersuchungsbedarf im Planverfahren sind jedoch nach heutigem Stand nicht zu erkennen.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Bebauung im Plangebiet ist nach den bauordnungsrechtlichen und sonstigen fachgesetzlichen Anforderungen und Verfahren bzw. gemäß BImSchG vorzunehmen. Diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt. Hierzu sind keine zusätzlichen Maßnahmen im Sinne des Monitorings erforderlich. Die Kontrolle der baulichen Anlagen sowie der vor Ort als Randeingrünung auszuführenden Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen erfolgt jeweils durch die zuständigen Fachbehörden. Die sachgerechte Entwicklung der Pflanzmaßnahmen kann nach Fertigstellung in Abständen von zunächst 2 Jahren, dann 5 Jahren sinnvoll erfolgen.

Zudem sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans entstehen oder bekannt werden, frühzeitig ermittelt werden. Da die Stadt Oelde keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreiben kann, werden die Fachbehörden gebeten, weiterhin die entsprechenden Informationen an die Stadt weiterzuleiten.

9. Zusammenfassung des Umweltberichts

a) Aufgabe des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen der Planung. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Oelde nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

In den Kapiteln 3 und 4 werden der Bestand und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und UVP-Gesetz beschrieben. Diese Zusammenfassung gibt einen Überblick über Planung und Auswirkungen.

**b) 17. FNP-Änderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 113
- Planungsziele sowie wesentliche Umweltauswirkungen der Planung -**

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 113 „Bergelerweg - Versorgungsfläche Photovoltaik“ liegen im Außenbereich ca. 1,0 km südöstlich des Siedlungsrandes der Stadt Oelde. Derzeitige Nutzungen sind im Wesentlichen Acker- bzw. Weideflächen. Direkt südöstlich der Geltungsbereiche grenzt leicht erhöht die Autobahn A 2 an. Nordöstlich parallel zur A 2 verläuft in einem Abstand zwischen rd. 150 und 270 m der Bergelerweg, über den die verkehrliche Anbindung erfolgt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat eine Größe von ca. 6,8 ha. Bis auf eine kleine Waldfläche im Südosten deckungsgleich ist der Änderungsbereich der 17. FNP-Änderung. Er hat eine Größe von ca. 6,6 ha.

Mit den vorliegenden, parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren verfolgt die Stadt Oelde das Ziel, die weitere Nutzung regenerativer Energien im Stadtgebiet planungsrechtlich zu unterstützen. Auf einer verkehrlich vorbelasteten Fläche soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht werden. Die angemessene Einbindung in den Landschaftsraum und das Landschaftsbild sind ebenfalls grundlegende Zielsetzungen. Vorgaben zur Höhe baulicher Anlagen und zur Eingrünung sollen getroffen werden. Ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB ist gegeben, um die Fläche gemäß den kommunalen Zielsetzungen planungsrechtlich zu ordnen.

Bei dem vorliegenden Projekt soll die Aufstellung eines *vorhabenbezogenen Bebauungsplans* gemäß § 12 BauGB erfolgen. Städtebauliche und anlagenbedingte Komponenten müssen hier gegenüber einem ‚normalen‘ Angebots-Bebauungsplanverfahren parallel entwickelt, aufeinander abgestimmt sowie in einem Durchführungsvertrag verbindlich festgelegt werden. Durch ein derartiges Bauleitplanverfahren ist es dem Vorhabenträger möglich, für gegebenenfalls kritische Punkte oder besondere Anforderungen spezielle Lösungen zu entwickeln (denkbar z.B. im Hinblick auf mögliche Blendwirkungen). Zudem kann die Stadt Oelde so den Vorhabenträger zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist, zur Tragung der Planungs- und sonstigen Kosten sowie zur landschaftsgerechten Einbindung des Vorhabens vertraglich verpflichten und somit bestmöglich ihre Interessen wahren.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Oelde sind die Flächen als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Für die Ausweisung eines Standorts für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen wird eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Dabei sollen die Flächen im Plangebiet mit Ausnahme der Waldfläche künftig als *Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien (EE) - Photovoltaikanlagen* - gemäß § 5(2) Nr. 2b und 4 BauGB dargestellt werden. Die 17. Änderung soll gemäß § 8(3) BauGB im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen.

Die wesentlichen naturräumlichen Umweltauswirkungen im Plangebiet beziehen sich auf die teilweise Überdeckung der Grünlandflächen durch Modultische der bisher als Acker- und Weideland genutzter Flächen. Der Betrieb der Anlagen selber hat insgesamt geringe Auswirkungen auf die Umwelt. Eine problemlose Rückbaumöglichkeit ist gegeben. Eine Betroffenheit der Belange schützenswerter Tier- und Pflanzenarten bzw. die Auslösung entsprechender Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurde nicht festgestellt.

Zudem ergeben sich Auswirkungen auf das Orts- bzw. Landschaftsbild aufgrund der Höhe und flächenhaften Ausdehnung zulässiger Photovoltaikanlagen. Hierfür werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, die die städtebauliche und landschaftsplanerische Einbindung in das Umfeld gewährleisten (u.a. Begrenzung der zulässigen Gesamthöhen der Solarmodule und Eingrünungsmaßnahmen).

Wie in den Kapiteln 3 und 4 dargelegt, verbleiben nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVP-Gesetzes bzw. gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB. Die naturschutzfachlichen Eingriffe sollen vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen am Ort des Eingriffs kompensiert werden. Die letztliche Entscheidung über die Planung sowie über Art und Umfang der zum Ausgleich durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen. In diesem Sinne sind die Auswirkungen und das Vorhaben vor dem Hintergrund der planerischen Aufgaben und Entwicklungsziele der Stadt Oelde zu prüfen und zu bewerten.

Oelde, im September 2013